



Checkliste bei einem Todesfall.

Was muss sofort erledigt werden?

■ Totenschein ausstellen lassen

Wer stellt den Totenschein aus:

- Zuhause: der Hausarzt oder Notarzt
- Pflegeheim: der vom Personal kontaktierte Arzt
- Krankenhaus: intern durch einen Arzt

■ Bestatter beauftragen/Beerdigung planen

Tipp: Bestatter übernehmen auch organisatorische Dinge für Sie, wenn Sie diese damit beauftragen!

■ Sterbeurkunde beantragen

Benötigte Unterlagen:

- Totenschein
- Personalausweis
- Geburtsurkunde

Je nach Familienstand noch folgende Unterlagen:

- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunde des Ehepartners
- Scheidungsurteil

Tipp: Beantragen Sie die Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung, da diese häufig auch im Original benötigt wird!

■ Angehörige benachrichtigen

Tipp: Machen Sie eine Liste, wer sofort und wer später informiert werden soll/muss!

■ Arbeitgeber informieren

■ Wichtige Dokumente zusammensuchen

- Personalausweis
- Bankdaten/-unterlagen
- Versicherungsunterlagen/Versicherungspolice
- Krankenversicherungskarte
- Mietverträge
- Rentenbescheide
- Urkunden (Geburt, Heirat, Scheidung), Familienstammbuch
- Vollmachten
- Vorsorgewünsche (z.B. Bestattungswünsche)
- sonstige Verträge (Abos, Telefon, Internet, etc.)



Was muss sonst noch erledigt werden?

■ Testament

Prüfen Sie, ob es ein Testament gibt und wo es aufbewahrt wird (Nachlassgericht, Zuhause, Bankschließfach etc.)

■ Erbschein beim Nachlassgericht beantragen

- Der Erbschein ist ein Ausweis, wer die Erben sind und in welchem Verhältnis der Erbenspruch besteht (Erbquote).
- Der Erbschein wird nicht immer benötigt! Wenn die Erben ihr Recht anders nachweisen können, z.B. durch ein notariell beglaubigtes Testament oder wenn nichts von großem materiellem Wert vorhanden ist, kann auf die Beantragung verzichtet werden.
- Kosten: Je höher der Wert des Nachlasses ist, desto mehr Gebühren sind fällig. Zum Beispiel eine Nachlasshöhe von 1.000 € verursacht 38 € Kosten, eine Nachlasshöhe von 10.000 € verursacht 150 € und 110.000 € verursacht 546 €.

Tipp: Mit dem Erbscheinantrag nimmt der Antragsteller die Erbschaft an und übernimmt damit auch eventuelle Schulden!

■ Rente für Hinterbliebene beantragen

- Stirbt Ihr Ehepartner/Lebenspartner oder Ihre Ehepartnerin/Lebenspartnerin, können Sie Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben.
- Sind Sie minderjährig oder noch in Schul- oder Berufsausbildung und verlieren ein Elternteil oder sogar beide, können Sie eine Halb- oder Vollwaisenrente bekommen.
- Sind Sie geschieden und erziehen ein minderjähriges Kind, können Sie beim Tod des Ex-Partners eine Erziehungsrente erhalten.

■ Wohnung kündigen/Haushalt auflösen

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Mietvertrag zu übernehmen. Achtung: Für Vermieter besteht ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht, allerdings müssen dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z.B. Lärmbelästigung).

■ Daueraufträge prüfen und Bankkonten kündigen

Wenn Sie keine Vollmacht über das Konto des Verstorbenen besitzen, oder es sich nicht um ein gemeinsames Girokonto handelt, müssen Sie warten, bis die Erbbewicklung erfolgt ist. Überprüfen Sie, welche Daueraufträge geändert bzw. gelöscht werden müssen und ob mögliche Abbuchungen vom Konto gerechtfertigt sind. Depots und Aktien nicht vergessen.

■ Finanzamt benachrichtigen

Wenn das Testament nicht von einem Notar oder Gericht eröffnet wurde, dann müssen Erben innerhalb von 3 Monaten das für die Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt informieren. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Nachlass Immobilien, Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Betriebs- oder Auslandsvermögen enthält. War der Verstorbene alleinstehend, müssen Erben unter Umständen noch eine Einkommenssteuererklärung für die Zeit bis zum Todestag machen. War der Verstorbene verheiratet, füllt der verwitwete Partner die Einkommenssteuererklärung wie bislang üblich aus.

■ Onlinezugänge abmelden

(Mail, Facebook, Amazon, etc.)

Tipp: z.B. Kündigungen von Konten ohne Zugangsdaten:
<https://www.digitalernachlass.net/digitaler-nachlass-erbfall/erbfall-digitaler-nachlass-konto-loeschen-ohne-daten>

Versicherungen kontaktieren/kündigen

■ **Lebens-/Rentenversicherung**

Die Versicherer dieser Verträge sollten schnellstmöglich informiert werden. Neben einer Sterbeurkunde muss in der Regel auch der Versicherungsschein eingereicht werden, damit Leistungen ausgezahlt werden können. Was, wieviel und an wen Leistungen ausgezahlt werden, hängt von der jeweiligen Vertragsvereinbarung ab – wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Versicherer, um dort genaue Informationen zu erhalten.

Tipp: Bitte teilen Sie dem Versicherer mit, in welchem Verhältnis Sie zu dem Verstorbenen stehen!

■ **Hausratversicherung**

Den Vertrag kann der Erbe übernehmen, wenn dieser unverändert in der versicherten Wohnung oder Haus bleibt. Ansonsten endet der Vertrag spätestens 2 Monate nach Tod des Versicherungsnehmers oder nach der Haushaltsauflösung.

Tipp: Teilen Sie dem Versicherer mit, ob der Haushalt bereits aufgelöst wurde!

■ **Haftpflichtversicherung**

Ein Singlevertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Bei Familienversicherungen sind mitversicherte Angehörige bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiterhin versichert. Der Vertrag kann ohne Frist zur nächsten Beitragsfälligkeit gekündigt werden.

■ **Kfz-Versicherung**

Eine alleinige Abmeldung des versicherten Fahrzeuges beendet den Vertrag nicht, es führt nur zu einer beitragsfreien „Ruheversicherung“. Die Versicherung kann beendet werden, wenn das Fahrzeug verschrottet oder bei Veräußerung ein entsprechender Nachweis eingereicht wird.

■ **Wohngebäudeversicherung**

Die Erben übernehmen den Versicherungsvertrag automatisch. Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Versicherung kann in der Regel 3 Monate vor Vertragsablauf gekündigt werden.

■ **Krankenversicherung**

Endet mit dem Tod der versicherten Person. Mitversicherte Personen in der privaten Krankenversicherung können sich innerhalb von 2 Monaten beim Versicherer melden und mitteilen, ob sie die private Krankenversicherung weiterführen möchten. Ansonsten endet auch dieser Vertrag zum Todeszeitpunkt des Versicherungsnehmers.

■ **Haus- und Grundbesitzer Haftpflicht**

Die Erben übernehmen den Versicherungsvertrag automatisch. Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Versicherung kann in der Regel 3 Monate vor Vertragsablauf gekündigt werden. Wird das Haus verkauft, endet der Vertrag zum Datum der Grundbuchsbeschreibung.